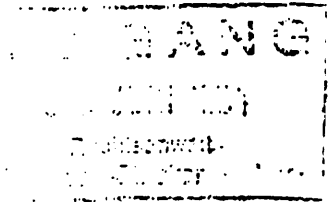


Aktenzeichen: [REDACTED] 4 B 4737/93

Beschluss C1088



In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Goslar,

Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,  
Aktenzeichen: 9398503W.WB1,

gegen

den Landkreis Goslar,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,  
Aktenzeichen: [REDACTED]

Antragsgegner,

Streitgegenstand:  
Sozialhilfe  
Leistungen nach dem AsylbLG,  
hier: Antrag nach § 123 VWGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig am  
27. Mai 1994 beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen  
Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antrag-  
steller zu tragen; Gerichtskosten werden  
nicht erhoben.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung  
mit dem Ziel, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antrag-  
steller "vorläufig (zunächst bis zur Entscheidung über den  
Widerspruch) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten  
(Differenzbetrag zwischen Leistungen nach dem Asylbewerber-

Leistungsgesetz und Regelsatz für einen Alleinstehenden nach dem Bundessozialhilfegesetz)" ist nicht begründet. Der Antragsteller hat den für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorausgesetzten Anordnungsanspruch, d.h. die materielle Berechtigung seines Begehrens nicht glaubhaft gemacht. (§ 123 Abs. 1, Abs. 3 VWGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Begehren des Antragstellers scheidet an § 120 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. § 9 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach beiden Vorschriften ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen (u.a.) nach dem Bundessozialhilfegesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Antragsteller. Er hält sich in der Bundesrepublik Deutschland kraft einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz auf, so daß er Anspruch auf öffentliche Leistungen zur Befriedigung seines notwendigen Lebensunterhalts lediglich nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes hat. Die bei Nichtvorliegen der Ausnahmenvorschriften des § 2 AsylbLG - wie hier - gesetzgeberisch gewollte besondere Beschränkung des Leistungsumfangs namentlich für Asylbewerber während der ersten 12 Monate nach Stellung des Asylantrages ist eindeutig und kann demgemäß schon aus diesem Grunde einer "verfassungskonformen Auslegung" in dem vom Antragsteller gewünschten, einzig auf die Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften zielenden Sinn nicht zugeführt werden. Im übrigen ist die Kammer im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auch nicht zu der Auffassung gelangt, daß die hier in Rede stehenden gesetzlichen Regelungen verfassungswidrig und demgemäß dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung im Rahmen der konkreten Normenkontrolle im Sinne des Art. 100 GG vorzulegen seien. Insbesondere kann eine Verletzung des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips sowie der Menschenwürde des Antragstellers durch die vorgenannte gesetzgeberische Entscheidung nicht angenommen werden. Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG läßt sich zwar die

Verpflichtung des Staates herleiten, mittellosen Bürgern erforderlichenfalls durch Sozialleistungen die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (vgl. dazu etwa: BVerfG, Beschl.v. 29.5.1990 - 1 BvL 20, 26, 184 und 4/86 - E 32, 60, 85). Die Entscheidung darüber, was in diesem Sinne sozial gerecht ist, fällt mit Rücksicht auf das ebenfalls in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip indessen vorrangig in die Kompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers, durch den die politische Willensbildung primär stattzufinden hat. Der Gesetzgeber hat demgemäß in der gesetzlichen Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips einen weiten, politischen Gestaltungsspielraum und kann demzufolge auch pauschalierende Regelungen treffen, die nicht einmal alle Härten vermeiden müssen (vgl. dazu etwa auch: BVerfG, Urt.v. 16.7.1985 - 1 BvL 5/80 u.a. -, E 69, 279, 314 ff). Dafür, daß der Gesetzgeber durch den Erlaß der hier anzuwendenden Vorschriften die äußersten Grenzen seines Handlungsspielraumes mißachtet hat, bestehen hinreichende Anhaltspunkte nicht. Soweit der Antragsteller darauf hinweist, die ihm gewährten finanziellen Mittel seien zu bescheiden, um namentlich auch Busfahrten, Briefe und Telefonate mit Verwandten und/oder Freunden im Heimatland sowie die seinem kulturellen und religiösen Bedarf entsprechenden speziellen Lebensmittel finanzieren zu können, ist dies nicht geeignet, die Menschenunwürdigkeit der Existenz eines Empfängers von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darzutun. Dies ist bereits deshalb der Fall, weil die entsprechenden Angaben zu pauschal sind und demgemäß auch im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht näher aufgeklärt zu werden brauchen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob von den zur Verfügung gestellten Geldern Rechtsanwaltskosten aufgebracht werden können oder nicht. Diese Kosten zählen schon nach allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen nicht zum Umfang des notwendigen Lebensunterhalts; die Möglichkeit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist abschließend durch das Beratungshilfegesetz bzw. durch die Vorschriften zur Prozeß-

kostenhilfe (z.B. nach § 166 VWGO iVm § 114 ZPO) sichergestellt. Schließlich folgt zugunsten des Antragstellers auch nichts aus der Tatsache, daß mit dem Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich eine Ausgliederung von Personengruppen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bundessozialhilfegesetz erfolgt ist. Darin kann eine das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verletzende Diskriminierung dieser Personengruppen nicht gesehen werden. Es ist durchaus nicht willkürlich, sondern liegt im Rahmen der politischen Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, wenn er für die Gruppe der Asylbewerber besondere Bestimmungen trifft.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VWGO. Die Kammer ist der Auffassung, daß Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz solche des von § 188 Satz 1 VWGO angesprochenen "Sachgebietes" der Sozialhilfe sind, weil sie insoweit lediglich spezielle Ausformungen dieser Rechtsmaterie sind. Für die Kostenfreiheit spricht auch, daß die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 83 b AsylVfG erlassen worden sind, wodurch Gerichtskostenfreiheit für den Bereich der Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz eingeführt worden ist; es wäre sinnwidrig, aus der "Herauslösung" der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die vormals unter die Vorschrift des § 120 BSHG gefaßt worden sind, auf eine Beschränkung des Kreises der gerichtskostenfreien Verfahren im Sinne des § 188 VWGO zu schließen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig oder An der Katharinen-

kinche 11, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Ungelenk

Dr. Nagler

Wagner



**Ausgefertigt**

Braunschweig, den 01. Juni 1994

Vorrichtungsleiter

*Jaschke*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle